

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der/des	:	Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion
für die Sitzung des Rates am	:	8.4.2011
THEMA	:	Bildungspakt der Bundesregierung Einfachere Beantragung und unabhängige Betreuung
Antwort erteilt	:	Stadträtin Dr. Schlapeit-Beck

Ende der 12. KW hat der Bundespräsident das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ausgefertigt.

Am 29.3.2011 wurde neben dem o. a. Gesetz auch das Siebte SGB II Änderungsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet, so dass umfangreiche gesetzliche Änderungen entweder rückwirkend zum 1.1.2011 oder am Tag nach der Verkündung des Gesetzes oder am 1. Tag des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monats in Kraft treten.

Da es erst am 7. März 2011 erste landesinterne Besprechungen zur künftigen Rechtslage mit den kommunalen Spitzenverbänden gegeben hat, konnten auch erst ab diesem Zeitpunkt vom Sozialministerium des Landes Niedersachsen schriftliche Hinweise zu In-Kraft-Treten und Rückwirkung sowie zur Regel-Ausnahme-Systematik der bundesrechtlichen Normierung des Bildungs- und Teilhabepakets in Aussicht gestellt werden.

Das Bildungs- und Teilhabepaket ist öffentlich kontrovers diskutiert worden, enthält einen neuen Kreis an Leistungen für den berechtigten Personenkreis und tritt kurzfristig in Kraft. Die Einführung stellt eine große organisatorische Herausforderung für die Kommune dar, zumal Anfang des Jahres von einer Zuständigkeit der Agentur für Arbeit ausgegangen wurde. So wurden beispielsweise die Regelungen zur rückwirkenden Leistungsgewährung im März eingearbeitet.

Zu 1. und 2.

Mit Rundschreiben Nr. 13/2011 vom 06.04.2011 hat der Landkreis Göttingen als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende beschrieben, wie die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 28 ff SGB II zu beantragen und zu gewähren sind. Die mit den Leistungsbescheiden für April 2011 versandten Antragsunterlagen und das Informationsschreiben entsprechen den Vorgaben des Landkreises Göttingen, orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben und sind so gestaltet, dass die beantragten Leistungen ohne zusätzliche Rückfragen beschieden werden können.

Zu 3.

Bei Rückfragen stehen die Mitarbeiter/innen des Fachbereichs Soziales zur Verfügung, wobei die Organisation der Abwicklung des Bildungs- und Teilhabepakets auf Grund der Kürze der Zeit noch nicht abgeschlossen ist.

Zu 4.

Das an die Kitas versendete Schreiben sowie der als Anlage beigefügte Antragsvordruck dienen lediglich der Information der Göttinger Kitas, weil die Verwaltung davon ausgeht, dass ein Teil der leistungsberechtigten Eltern sich ratsuchend an die Mitarbeiter/innen der Kitas wenden wird. Es ist in der Überschrift als "Informationsschreiben" gekennzeichnet. Die in der Frage zitierte Bitte um Weiterleitung von Anträgen an die Leistungsberechtigten ist in dem Schreiben an die Kitas und Kita-Träger nicht enthalten. Es wird im Gegenteil ausgeführt, dass die Stadt Göttingen alle Leistungsberechtigten gesondert über die Bildungs- und Teilhabeleistungen informieren und ihnen einen entsprechenden Antragsformular zusenden wird. Die Schreiben an die Leistungsberechtigten wurden aktuell versendet. Bei der Frist (30.04.2011) handelt es sich um eine vom Gesetzgeber vorgegebene Frist.